



1. Allgemeines

Für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag oder unsere Bestätigung in Textform maßgeblich.

2. Angebot, Vertragsschluss, Form

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware zustande. Elektronisch übermittelte Erklärungen, insbesondere per E-Mail oder über ERP-/EDI-Systeme, genügen der Textform.

Angaben in Katalogen, Preislisten, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten und Online-Medien stellen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine garantierten Beschaffenheitsangaben dar. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Maße, Gewichten, Farben, Materialien und Konstruktionen, bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

Zusagen, Nebenabreden, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Garantien unserer Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Bestätigung in Textform.

Unsere Vertreter haben keine Vollmacht, Garantien zu übernehmen oder Vereinbarungen zu treffen, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen. Jene Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

3.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise, jeweils zuzüglich gesetzlicher MwSt., Verpackung, Fracht, Versicherung, Zöllen, öffentlichen Abgaben und sonstiger Nebenkosten.

3.2 Soweit bei kupfer- oder metallhaltigen Produkten ein Metallzuschlag ausgewiesen oder vereinbart ist, erfolgt die Berechnung, nach der im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung bezeichneten Metallbasis und der dort genannten Referenznotierung. Änderungen der maßgeblichen Metallnotierungen zwischen Angebotsdatum und Auftragsbearbeitung bzw. dem vertraglich vereinbarten Kalkulationszeitpunkt werden nach der klassischen DEL-Notiz an den Kunden weitergegeben.

Die Kupferzuschläge für Kabel, Leitungen und stückgeführte Waren werden zum Kupferdurchschnittspreis am Tag der Auftragserfassung berechnet. Die Preise für Kupferkabel enthalten eine Kupferbasis von 150,00 €/100 kg Kupfer, ausgenommen Fernmeldekabel mit Kupfer 100,00 €/100 kg Kupfer, Erdkabel Hohlpreis, sofern bei der Preisangabe keine anders lautenden Werte genannt werden. Bei Verwendung anderer Metalle erfolgt die Abrechnung analog der Kupferpreishandhabung. Bei Messingartikeln werden prozentuale Zuschläge auf die Verkaufspreise berechnet.



Bei Produkten ohne gesondert ausgewiesene Metallbasis behalten wir uns bei nach Vertragsschluss eintretenden, erheblichen und nicht vorhersehbaren Rohstoff-, Energie-, Lohn-, Transport- oder Beschaffungskostenänderungen eine angemessene Preisanpassung vor, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen oder der

Kunde die Lieferzeit nachträglich verändert. Die Preisanpassung darf nur insoweit erfolgen, wie sich die Kostenänderung auf die vertraglich geschuldete Lieferung auswirkt.

Der Mindestnettoauftragswert beträgt EUR 200,00 inkl. Kupferzuschlag. Bei Unterschreitung behalten wir uns die Berechnung von EUR 20,00 als Mindestwertzuschlag vor.

Für Sonderlängen, Schnittlängen, Sonderverpackungen, Express- oder Sonderversand sowie vom Kunden gewünschte Abweichungen von Standardausführungen können wir angemessene Zuschläge berechnen.

4. Unter- und Überlängen / Teillängen

Produktions- und branchenübliche Unter- oder Überlängen sowie Mengenabweichungen von bis zu +/- 10 % sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die längenbedingte Messtoleranz beträgt +/- 0,5 %.

Lieferungen dürfen in technisch oder logistisch bedingten Teillängen und, soweit für den Kunden zumutbar, in Teillieferungen erfolgen.

5. Lieferzeit, Lieferverzug, Selbstbelieferung, höhere Gewalt

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Im Übrigen stellen angegebene Termine lediglich voraussichtliche Lieferzeiten dar.

Lieferfristen beginnen nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, Eingang etwaig erforderlicher Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen sowie rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden.

Teillieferungen sind zulässig.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wird eine Selbstbelieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorgenommen, sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Fälle höherer Gewalt und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Ereignisse - insbesondere Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Transportengpässe, Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Krieg, terroristische Ereignisse, Cyberangriffe oder vergleichbare Umstände - verlängern Lieferfristen und verschieben Liefertermine für die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, können wir die hierdurch entstehenden Lager- und Zusatzkosten berechnen. Nach Ablauf eines Monats ab Anzeige der Versandbereitschaft können wir pauschal 0,5 % des Rechnungsbetrags je angefangenen Monat, maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrags, verlangen, sofern der Kunde keinen niedrigeren und wir keinen höheren Schaden nachweisen.

6. Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt ab Werk bzw. Lager auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung



bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten übernehmen.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

Wenn Sie eine Lieferadresse außerhalb des Landes des Käufers wählen, handelt es sich um eine internationale Lieferung, für die wir separate Gebühren berechnen.

Wird die Ware nicht zum bestätigten Liefertermin abgenommen, bieten wir Ihnen den folgenden Lagerservice an:

Lagerung 1 - 6 Monate: 0,5% des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat

Lagerung 7 - 12 Monate: 1% des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat

Ab Monat 13: die Ware wird automatisch an Sie verschickt.

7. Haftung

Wir haften auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Unbeschränkt haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer von uns übernommenen Garantie.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn besteht bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit solche Schäden typischerweise vorhersehbar waren und von der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erfasst sind.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Wir weisen darauf hin, dass wir generell keine mangelfrei gelieferte Ware zurücknehmen.

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung gemäß §§ 377, 381 HGB zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablieferung, in Textform zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform zu rügen.

Bei rechtzeitig gerügten und berechtigten Mängeln leisten wir, falls notwendig, zweimalig Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder - im Rahmen von Ziffer 7 - Schadensersatz verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Waren 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen gelten. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistig verschwiegene Mängel oder soweit eine Garantie übernommen wurde.



Keine Gewähr übernehmen wir insbesondere für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht freigegebener Austauschstoffe, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse sowie Änderungen oder

Instandsetzungsarbeiten, die ohne unsere Zustimmung vorgenommen wurden, sofern der Mangel nicht von uns zu vertreten ist.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem nur zulässig, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Rechte des Kunden bei Mängeln bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich Nebenforderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

11. Unterlagen, Schutzrechte, Änderungen

An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, technischen Unterlagen, Kalkulationen und sonstigen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zugänglich gemacht werden.

Technische oder konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, handelsüblich sind oder auf rechtlichen Anforderungen beruhen und die vertragsgemäße Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

12. Exportkontrolle und Weiterlieferung ins Ausland

Bei Weiterlieferung, Ausfuhr oder sonstiger grenzüberschreitender Verbringung der Ware hat der Kunde die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts eigenverantwortlich zu beachten.

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, geltende Embargos, Sanktionsvorschriften, Reexportbeschränkungen sowie Verbote nach deutschem, europäischem, US-amerikanischem oder



sonst anwendbarem Recht zu beachten, soweit diese auf das Vertragsverhältnis oder die Ware anwendbar sind.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Lieferwerk bzw. Lager; Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Sitz.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 08/ 2026

